

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Havelsee über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ Pritzerbe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Havelsee über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ Pritzerbe einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können im Amt Beetzsee von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Ort der Einsichtnahme:

Amt Beetzsee  
Der Amtsdirektor  
Bauamt – Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee

### Zeit der Einsichtnahme:

dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### Information:

Frau Zwetz-Fiedler  
Zimmer 201  
Tel.: 0 33 81 / 79 99-21

Beetzsee, den 01.07.2016

Guido Müller  
Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachung

### Erhaltungssatzung „Altstadt Pritzerbe“ gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- auf der Grundlage von § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

#### § 1

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte, Gassen und Plätze mit angrenzenden Grundstücken: Mühlenstraße, Hauptstraße, Gartenstraße, Dammstraße, Marktstraße, Kirchstraße, Richterstraße, Havelstraße, Tiefe Straße, Puschkinstraße, Neue Straße, Kietzstraße und Vor dem Kietz sowie alle nicht benannten Verbindungswege und Gässchen zwischen den aufgezählten Straßen.

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Brandenburg.

#### § 3

##### Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweiligen Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß § 1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Beetzsee, den 01.07.2016

Guido Müller  
Amtsdirektor



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erhaltungssatzung „Altstadt Pritzerbe“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können im Amt Beetzsee von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Ort der Einsichtnahme:

Amt Beetzsee  
Der Amtsdirektor  
Bauamt – Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee

### Zeit der Einsichtnahme:

dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

### Information:

Frau Zwetz-Fiedler  
Zimmer 201  
Tel.: 0 33 81 / 79 99-21

Beetzsee, den 01.07.2016

Guido Müller  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Stadt Havelsee

### Öffentliche Auslegung

### der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt und wird begrenzt durch die Dammstraße, die Gartenstraße, den Wiesenweg und die B102.

Mit der 1. Änderung soll auf die ursprünglich vorgesehene innere Erschließung verzichtet werden. Stattdessen sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungs- und Grundstückssituation nur entlang des Wiesenweges Wohnbauflächen festgesetzt werden.

Die 1. Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ im Ortsteil Pritzerbe mit der Begründung liegt im Zeitraum

**vom 15.08.2016 bis einschließlich 16.09.2016**

im Amt Beetzsee – Bauamt – in 14778 Beetzsee, Chausseestraße 33 b zu folgenden Zeiten:

Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beetzsee, den 18.07.2016

Guido Müller  
Amtsdirektor